

- Fertigung elektrischer und elektronischer Geräte • Leiterplattenbestückung •

kueba electronic • Gerhart-Hauptmann-Str. 40 • 07973 Greiz

## Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Leistungen

### § 1 ALLGEMEINES

Alle Leistungen, Lieferungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als die kueba-electronic ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten spätestens mit Abnahme der Lieferung oder der Leistung vom Auftraggeber als angenommen und müssen nicht nochmals ausdrücklich bestätigt werden.

Veränderte Vereinbarungen (bspw. Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen) sowie Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf dessen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Alle von den Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen die zwischen dem Auftraggeber und der kueba-electronic getroffen werden, sind der Vollständigkeit halber in dem entsprechenden Vertrag schriftlich niederzulegen.

### § 2 ANGEBOTE UND AUFTRÄGE

Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 30 Tagen. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn er durch die kueba-electronic schriftlich bestätigt wurde. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.

Mehr- oder Minderlieferungen in einer vertretbaren Menge berechtigen nicht zur Annahmeverweigerung.

Die maximale Laufzeit für Rahmenverträge beträgt 12 Monate ab Datum unserer Auftragsbestätigung. Restmengen werden nach Ende der Laufzeit automatisch an die in der Rahmenbestellung angegebene Lieferadresse gesandt.

Nicht anderweitig zu verwendendes Restmaterial, welches aus Preisgründen in großen Verpackungseinheiten bezogen wurde, wird nach Abschluss des Auftrages dem Kunden geliefert und in Rechnung gestellt.

Zusicherungen über Produkteigenschaften und technische Daten werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich ausdrücklich bestätigt sind.

### § 3 PREISE

Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung und zzgl. der derzeit gesetzlichen Mehrwertsteuer. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro.

Preisänderungen durch wechselkursabhängige Bauteilpreise, durch Zukauf von Bauelementen oder durch Änderungen in der Stückliste / im Layout behalten wir uns vor.

Vereinbarte Staffelpreise können bei Rechnungslegung geändert werden, wenn der Auftraggeber, die der zugrundeliegenden Staffel entsprechende Menge nicht abgenommen hat. Der Preis ergibt sich aus der Höhe der sich aus dem Staffelangebot ergebenden Differenz.

Rüstkosten fallen pro Auftrag bzw. pro Abruf an. Einmalkosten (z.B. Initialkosten der Leiterplattenherstellung, die Erstellung eines Programms für den Bestückautomat, die Lotpastenschablone/Jetprinterprogrammierung) fallen bei jeder neuen Leiterplatte an. Kommt es zu Änderungen auf einer Leiterplatte können diese Kosten u. U. erneut anfallen.

## **§ 4 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

Zahlungen sind frei Zahlstelle der kueba-electronic zu leisten.

Alle Rechnungen sind, falls nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Der Kunde/Auftraggeber kommt automatisch nach Fälligkeit ohne eine Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt sind wir berechtigt, Verzugszinsen und einen weiteren Verzugsschaden geltend zu machen. Unberechtigte Abzüge werden grundsätzlich nachgefordert.

Kommt der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen oder sonstigen Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlung ein oder wird über sein Vermögen oder das seiner gesetzlichen Vertreter das Insolvenzverfahren eröffnet, wird die gesamte Restschuld sofort fällig. In diesem Fall ist die kueba-electronic berechtigt, Rücktritt von allen Verträgen zu erklären und sowie alle mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten zu verlangen.

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers nach Vertragsabschluss oder wird diese erst nachträglich bekannt, behält sich die kueba-electronic das Recht vor, die umgehende Begleichung sämtlicher offener Posten zu verlangen. Unter diesen Voraussetzungen können wir bei der Abwicklung von Verträgen Vorkasse oder Sicherheitsleistungen verlangen. Darüber hinaus gehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen durch den Auftraggeber sind nicht gestattet.

## **§ 5 VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG**

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

Der Versand geschieht in jedem Falle auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, sobald die Ware unser Haus verlassen hat.

Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und dessen Kosten abgeschlossen.

## **§ 6 LIEFERFRISTEN**

Angegebene Liefertermine sind vorbehaltlich der Selbstbelieferung.

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung erschweren oder unmöglich machen (z.B. Rohstoffverknappung, Streik, ...) auch wenn diese bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigt uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder bei nicht vorübergehenden Hindernissen vom Vertrag zurückzutreten.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden/Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, sofern nicht durch uns verschuldet, auch nach Ablauf einer uns gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden/Auftraggebers um mehr als 4 Wochen nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, sind wir berechtigt für jeden weiteren, angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5% des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch insgesamt 5%, zu berechnen.

## **§ 7 LIEFERSTORNO**

Sofern der Kunde/Auftraggeber Bestellungen ganz oder teilweise storniert und seiner Abnahmepflicht nicht nachkommt, sind wir berechtigt, pauschalen Schadensersatz geltend zu machen.

Die zum Zeitpunkt des Vertragsrücktritts bereits produzierten Waren sind mit dem vollen Kaufpreis zu bezahlen

Das Fertigungsmaterial für Rahmenverträge mit Abrufquoten wird für die gesamte Menge bereits bei Erteilung der Rahmenbestellung bezogen und bei Auftragsannulierung, falls nicht anderweitig verwendbar, dem Kunden/Auftraggeber in Rechnung gestellt.

Für noch nicht produzierte Waren ist eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30% des Liefer-Netto-Wertes zu entrichten. Die Geltendmachung eines höheren tatsächlichen Schadens bleibt vorbehalten.

Unberührt hiervon bleibt das Recht Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde/Auftraggeber Teillieferungen nicht vertragsgemäß bezahlt und deshalb Restlieferungen von der kueba-electronic abgelehnt werden.

## **§ 8 EIGENTUMSVORBEHALT**

Die Gegenstände der Lieferungen bleiben Eigentum der kueba-electronic bis zur Erfüllung sämtlicher uns aus der Geschäftsbeziehung zustehender Ansprüche.

Wird die Ware vor Erfüllung der Kaufpreisforderung weiterveräußert, so tritt an die Stelle der Ware durch Vorausabtretung die Forderung des Kunden/Auftraggebers aus dem Weiterverkauf oder im Falle der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung in Höhe des Wertes der von uns gelieferten Waren, ohne dass es dann noch einer ausdrückliche Abtretung der Forderung bedarf. Be- und Verarbeitung erfolgen unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten.

Der Kunde/Auftraggeber darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich und zwar spätestens innerhalb von 3 Tagen zu benachrichtigen.

Veräußert der Kunde/Auftraggeber die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherheitshalber an die kueba-electronic ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde/Auftraggeber denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an uns ab, die dem von uns in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht.

Es ist gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

Durch die Verbindungen oder Vermischung mit anderen, nicht der kueba-electronic gehörenden Gegenständen steht uns in jedem Fall ein Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbunden oder vermischten Vorbehaltsware ergibt. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware.

Bei Pflichtverletzung des Kunden/Auftraggebers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden/Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde/Auftraggeber ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die kueba-electronic liegt kein Rücktritt vom Vertrag, außer es wurde ausdrücklich erklärt.

## **§ 9 GEWÄHRLEISTUNG / SACHMÄNGEL**

Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Empfang der Ware durch den Kunden/Auftraggeber.

Transportschäden, Falschliefereien, Mindermengen sowie offensichtlich erkennbare Fehler sind innerhalb 8 Tage schriftlich mit genauer Begründung bei uns anzuzeigen.

Unterlässt der Kunde/Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Nicht sofort entdeckende Fehler sind sofort nach ihrer Entdeckung geltend zu machen, ansonsten gilt die Ware in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Adresse:  
kueba electronic GmbH & Co. KG  
Gerhart-Hauptmann-Str. 40  
D-07973 Greiz

Geschäftsführung:  
Dr. Anna-Maria Nagel

Handelsregister  
HRA 505001  
St.-Nr.:  
166/157/43503  
DE321845026

Tel: (0 36 61) 67 03 25  
(0 36 61) 68 78 18  
Fax: (0 36 61) 68 78 19  
eMail: info@kueba-electronic.de  
www: www.kueba-electronic.de

Sparkasse Gera – Greiz  
BLZ 830 500 00  
Konto – Nummer 608 173  
BIC: HELADEF1GER  
IBAN: DE92 8305 0000 0000 6081 73

Alle Leistungen die einen Sachmangel aufweisen sind nach Wahl der kueba-electronic unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs vorlag.

Bei Mängeln dürfen Zahlungen des Kunden/Auftraggebers in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Zahlungen dürfen nur zurückbehalten werden, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird und über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen. Es besteht kein Zurückbehaltungsrecht seitens des Kunden/Auftraggebers, wenn die Mängelansprüche verjährt oder die Mängelrüge zu Unrecht erfolgte. Ist letzteres der Fall, sind wir berechtigt, uns entstandenen Aufwand ersetzt zu verlangen.

Die Gelegenheit zur Nacherfüllung ist innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

Mängelansprüche bestehen nicht, wenn der Kunden/Auftraggeber uns Materialien zur Bestückung beistellt. Weiterhin bestehen keine Mängelansprüche bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, unsachgemäßer Verwendung/Lagerung, übermäßiger Beanspruchung oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen.

Eine Haftung für Schadensersatz für mittelbare und unmittelbare Schäden wird ausgeschlossen, außer es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der kueba-electronic vor.

## **§ 10 ERFÜLLUNGSVORBEHALT**

Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen oder sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

Der Kunde/Auftragsgeber ist verpflichtet, alle Informationen und Unterlagen die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr benötigt werden zur Verfügung zu stellen.

## **§ 11 HAFTUNG**

Schadensersatzansprüche (mittelbare und unmittelbare) des Kunden/Auftraggebers gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus unerlaubter Handlung, Produzentenhaftung, falsche Beratung, positiver Forderungsverletzung sowie Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen für leichtes Verschulden unsererseits. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, sofern vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

## **§ 12 SONSTIGES**

Der Käufer kann ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von uns seine Rechte nicht an Dritte abtreten.

## **§ 13 GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT UND VERTRAGS- VERBINDLICHKEIT**

Alleiniger Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Sitz der kueba-electronic. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden/Auftraggebers zu klagen.

Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des CISG.

Die Unwirksamkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.